

Die in diesen Jahren bestellten Organe zur rechten Leitung der Kirche dürfen nicht aufgegeben werden, so lange nicht eine neue, an Schrift und Bekenntnis gebundene Leitung der Kirche von der Gemeinde her bestellt ist.

3. Solange die oben genannten Bedenken noch nicht durch die synodalen Stellen der Bekennenden Kirche behoben worden sind, können wir den reformierten Predigern und Aeltesten die Annahme des Entwurfes nicht empfehlen.

Gronau/Westfalen, den 31. Oktober 1938.

Beschluss der Hauptversammlung des Reformierten Bundes am 31. Okt. 1938.
 betr. die Verordnung vom 6.7.1938 über die Vertretung der Kirchenkreise und Kirchgemeinden.

Die Hauptversammlung des Reformierten Bundes, in dem nach Gottes Wort reformierte Gemeinden zusammengeschlossen sind, erhebt aufgrund der Heiligen Schrift gegen die am 6.7. dieses Jahres erlassene Verordnung über die Vertretung der Kirchenkreise und Kirchgemeinden entschiedenen Einspruch.

1. Die Bestellung der Aeltesten geschieht nach der Heiligen Schrift allein durch die Gemeinde. Wenn dabei die Apostel und ihre Schüler mitwirken, so wird auch dadurch bezeugt, dass dies im Gehorsam gegen das Haupt der Gemeinde, Jesus Christus, geschieht. (Apg.13,1 ff; 14,23; 1.Tim.4,14; Tit.1,5).
2. Es gibt keinen Notstand in der Kirche, der die Gemeinde verpflichtete, von dieser biblischen Ordnung abzusehen und sich durch eine vom Staat bestellte Verwaltungsbehörde ihre Leitung bestimmen zu lassen.
3. Eine vom Staate für die Kirche bestellte Verwaltungsbehörde ist auch nicht in der Lage, darüber zu entscheiden, ob die nach der Heiligen Schrift notwendigen Voraussetzungen für die Uebernahme und Ausübung des Aeltestenamtes (Apg.6,3; 1.Tim.3,1 ff.; Tit.1,6 ff.; 1.Petr. 5,1 ff.) vorhanden sind.
4. Dementsprechend stellen auch die Bekenntnisschriften der lutherischen und der reformierten Gemeinden fest, dass eine Gemeinde nur durch solche Aelteste geleitet werden kann, die von ihr selbst bestellt worden sind. (Schmalkald.Artikel, de potestate et jurisdictione episcoporum 67; Heidelb.Katechismus. Fr.85 u.a.).
5. Die Leitung der Gemeinde kann niemals von weltlichen Mächten, sondern allein von dem Haupt der Gemeinde, Jesus Christus, abhängig sein. (Rö.12,1 ff.; Ephes.4,15 ff.).
6. Ein von den staatlichen Verwaltungsbehörden abhängiges Presbyterium verliert seine Vollmacht zum Dienst an der Gemeinde und kann nicht mehr gemäss der Heiligen Schrift und den Bekenntnissen der Kirche handeln. (z.B. bei Pfarrerwahlen, Angelegenheiten des Gottesdienstes, Kirchenzucht, Jugendunterweisung, Verwendung kirchlicher Gelder).
7. Da die Verordnung vom 6.7.1938 die Presbyterien von den Konsistorien, die nicht kraft kirchlichen, sondern kraft staatlichen Auftrages ihre Tätigkeit ausüben, abhängig machen und damit entmündigen will, ist sie wider die Heilige Schrift und das Bekenntnis der Kirche, die auch durch Artikel I der Verfassung der DEK vom 11.7.1933 als die alleinige und vollkommene Grundlage der Kirche bezeugt und vom Staate anerkannt sind.
8. Die Hauptversammlung fordert daher die Beseitigung der Verordnung vom 6.7.1938.
9. Der Notstand der Kirche kann nur behoben werden, wenn die um Wort und Sakrament gesammelte Gemeinde die Möglichkeit hat, eine an Schrift und Bekenntnis gebundene Leitung der Gemeinde (Presbyterium) und der Kirche (Synoden) zu bestellen.

Der Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten hat in seinem Erlass an die Preussischen Finanzabteilungen, die katholischen und altkatholischen Kirchenbehörden in Preussen und das Oberkirchenkollegium angeordnet, dass die Haushaltmittel für die Pfarrbesoldung und für die Versorgung der Ruhestandspfarrer und Pfarrhinterbliebenen nur für solche Personen Verwendung finden dürfen, "die sich der Fürsorge des Staates würdig erweisen". In dem Erlass heisst es: "Ich habe die Herren Oberpräsidenten, den Herrn Staatspräsidenten der Reichshauptstadt Berlin, den Herrn Polizeipräsidenten von Berlin und den Herrn Reichskommissar für das Saarland demgemäss angewiesen, in Zukunft nach eingehender Prüfung des Einzelfalles die Sperre der staatlichen Pfarrbesoldungsbeihilfen bei denjenigen Personen herbeizuführen, die sich gegen Gesetze und Anordnungen des Staates vergehen. Die Staatsbehörden werden gegebenenfalls die zuständige kirchliche Behörde ersuchen, die Bewilligung von Besoldungsbeihilfen aus dem staatlichen Pfarrbesoldungsfonds für die genannten Personen einzustellen. Diesem Ersuchen ist sofort zu entsprechen. Den zuständigen Staatsbehörden ist Mitteilung über das Veranlasste zu machen".

Diese Massnahmen bedeuten folgendes:

1. Der Reichsminister für die kirchl. Angelegenheiten leugnet, dass die Kirche als Körperschaft des öffentlichen Rechts einen Rechtsanspruch auf die Staatsleistungen für die Pfarrbesoldung geltend macht. Eine zum mindesten zwischen Staat und Kirche ausserordentlich streitige Frage wird vom Minister im Wege des Erlasses in dem für seine Kirchenpolitik günstigen Sinne entschieden.
2. Die Verwendung der der Kirche zur Verfügung gestellten Mittel, die der Staat, so lange der gesetzliche Zustand vom 8.4.1924 bestand, auf dem Wege des Artikels 10 nachprüfen konnte (Einsichtnahme und Beanstandung, auch Bestellung von Bevollmächtigten in Sonderfällen) und die auch durch die Anordnungen über die Befugnisse der Finanzabteilungen in Preussen wenigstens formell noch als Aufgaben der kirchlichen Behörden angesehen wurden, wird praktisch jetzt unmittelbar den staatlichen Organen der allgemeinen Landesverwaltung übertragen.
Die Finanzabteilungen und Behörden der kirchlichen Bürokratie sind wesentlich ausführende Organe der Staatsbehörden ohne die Möglichkeit eigener Einflussnahme.
3. Das neue Verfahren bietet die Möglichkeit, allen missliebigen Pfarrern den Brotkorb höher zu hängen. Der Verstoss gegen staatliche "Gesetze und Anordnungen" bietet eine derart unbegrenzbare Möglichkeit der Eingriffe, dass praktisch jeder Gemeinde unter irgend einem Vorwand die Pfarrbesoldungsbeihilfen und dem Pfarrer ein Teil seines Gehaltes entzogen werden können.
4. Da praktisch eine grosse Zahl von Gemeinden des deutschen Ostens auch bei dem besten Willen nicht die Möglichkeit haben, die Pfarrbesoldungsmittel aus eigener Kraft vollständig aufzubringen, und ein durchsetzbarer Anspruch der Gemeinde gegen die Gesamtkirche oder den Staat auf Zahlung der Pfarrbesoldungsmittel nach bisheriger Rechtsauffassung nicht besteht, bedeutet die Sperrung der Pfarrbesoldungsmittel praktisch die Sperrung des grössten Teils des Gehaltes für den Pfarrer. Er behält zweifellos den Anspruch gegen die Gemeinde auf Zahlung. Aber auch im Wege der Klage ist keine Nachprüfung der staatlichen Sperrmassnahme zu erreichen, da jeder derartige Prozess an die Beschusstelle gehen würde. Das bedeutet, dass es keine Möglichkeit der Verschaffung des Rechtes gibt, denn die Beschusstelle ist, wie ihre bisherige Praxis ergibt, lediglich ein Organ zur Durchsetzung der Kirchenpolitik des Ministers.
5. Damit werden die Pfarrer unter ein selbst heute für keinen Staatsbeamten bestehendes Ausnahmerecht gestellt. Jeder Staatsbeamte hat Anspruch darauf, dass behauptete Verfehlungen im Wege eines Disziplinarverfahrens nachgeprüft und während des Laufes des Verfahrens Gehaltskürzungen nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen vorgenommen werden. Der Pfarrer wird dieser Rechte beraubt und der nicht nachprüfaren Entscheidung von Verwaltungsbehörden, die keinerlei kirchliche Sachkenntnis besitzen, ausgeliefert.

6. Dieses Verfahren wird dadurch vervollständigt, dass die staatlichen Finanzabteilungen auch in den Gemeinden, die keinerlei Pfarrbesoldungszuschüsse erhalten, ständig und in wachsender Masse unter verschiedenartigen Vorwänden eingreifen, den Gemeinden ihre Verfügungsmacht über die kirchlichen Mittel entziehen und auch diese in den Dienst der staatlichen Kirchenpolitik stellen.
7. Die Tatsache, dass die Massnahme des Ministers für alle Konfessionen angeordnet ist, lässt erkennen, dass hier ein entscheidender Eingriff in die letzten Reste der kirchlichen Selbständigkeit in Preussen geplant ist. Damit ist, jedenfalls für die Evangelische Kirche der altpreussischen Union der Ring der staatlichen Massnahmen zur Ausschaltung jeder Form kirchlicher Selbstverwaltung geschlossen.

Die Uebertragung der Befugnisse der Kirchenleitung auf die vom Staat abhängigen Behörden, die Errichtung der Finanzabteilungen mit ihren Eingriffsmöglichkeiten bis in die letzten Dinge des Gemeindelebens, die Regelung des "kirchlichen Minderheitenrechts" und die Auslieferung der Gemeinden an die Finanzabteilungen, die Verordnung der staatskirchlichen Leitung über die Neubildung und Ergänzung der kirchlichen Körperschaften und der jetzt herausgegebene Erlass bilden ein geschlossenes System von Eingriffen in innerkirchliche Angelegenheiten, das aus naheliegenden Gründen zum Teil äusserlich von kirchenbürokratischen Behörden betrieben wird, das aber lückenlos den Wünschen und Absichten des Ministers und der sein Handeln bestimmenden Stellen zur Verfügung steht.

Die christliche Gemeinde wird vor die Aufgabe gestellt, der Wirksamkeit dieser staatlichen Massnahmen dadurch zu begegnen, dass sie unter Einsatz aller ihrer Mittel und all ihrer Opferfreudigkeit Pfarrern und Gemeinden, die um ihrer Armut willen den neuen Massnahmen ausgesetzt sind, das Durchhalten zu ermöglichen und ihnen den Weg zu ebnen, in der Predigt und im Hören des Wortes Gottes beharren zu können, ob man sie auch noch so sehr bedrängt, und ob man auch meint, sie durch finanziellen Druck matt setzen zu können.

Der Gebetsgottesdienst, der zu den schweren Massnahmen des Staates führte und von dem auch die lutherischen Bischöfe ab-

rückten.

1. Lied: Nr. 130: Aus tiefer Not....

2. Liebe Gemeinde! In den grossen Nöten, die uns betroffen haben, wenden wir uns von Herzen zu Gott, der unsere Zuversicht und Stärke ist, um sein Wort zu hören und zu ihm zu beten. So höret denn Gottes Wort, wie es geschrieben steht im 32. Psalm.

3. Gebet: Lasst uns Gott unsere Sünde bekennen und im Glauben an unseren Herrn Jesum Christum um Vergebung bitten:
Herr unser Gott, wir armen Sünder bekennen vor Dir die Sünde unserer Kirche, ihrer Leitung, ihrer Gemeinden und ihrer Hirten. Durch Lieblosigkeit haben wir den Lauf Deines Wortes oft gehindert, durch Menschenfurcht Dein Wort oft unglaubwürdig gemacht. Wir haben ein falsches Evangelium nur zu sehr geduldet. Wir haben nicht so gelebt, dass die Leute unsere guten Werke sahen und Dich preisen konnten. Wir bekennen vor Dir die Sünde unseres Volkes. Dein Name ist in ihm verlästert, Dein Wort bekämpft, Deine Wahrheit unterdrückt worden. Oeffentlich und im Geheimen ist viel Unrecht geschehen, Eltern und Herren wurden verachtet, das Leben verletzt und zerstört, die Ehe gebrochen, das Eigentum geraubt und die Ehre des Nächsten angetastet. Herr unser Gott, wir beklagen vor Dir diese unsere Sünden und unsres Volkes Sünden. Vergib uns und verschone uns mit Deinen Strafen. Amen.

4. Lied: Nr. 34: O Lamm Gottes....

5. Schriftverlesung: In diesen Zeitläuften, da der Kriegslärm die ganze Welt erfüllt, lasst uns auf Gottes Wort hören und zu Herzen nehmen, dass Gott ein Herr über Krieg und Frieden ist. Höret Gottes Wort, wie es geschrieben steht im 85. Psalm.

6. Gebet: So lasst uns denn Gott darum bitten, dass er uns und unser Land gnädig vor Krieg bewahre und uns und unseren Kindern Frieden schenke!

(Stille (2 Minuten))

Herr unser Gott, wende den Krieg von uns ab! Lenke Du den Regierenden in allen Völkern das Herz. Gib, o Gott, dass sie ihr Land zum Frieden regieren! Amen.

7. Lied: Nr. 92: Es wolle Gott uns gnädig sein...

8. Schriftverlesung: Wenn (weil) aber Gott in seinem unerforschlichen Ratschluss uns mit Krieg straft, so wollen wir uns seiner Verheissung getrösten. Höret Gottes Wort, wie es geschrieben steht im 91. Psalm.

9. Gebet: Wir gedenken vor Gott aller derer, die zu den Waffen gerufen sind. Gott wolle sie stärken, wenn sie Heimat und Herd, Weib und Kind, verlassen müssen, wenn sie unter mancherlei Entbehrungen vor dem Feind liegen, wenn sie verwundet werden oder erkranken, wenn sie in Gefangenschaft geraten oder wenn sie der Tod ereilt.

(Stille (2 Minuten))

Herr unser Gott, nimm Dich aller unserer Soldaten in Gnaden an. Lenke ihr Geschick. Stärke sie an Leib und Seele. Behüte sie in Gefahr. Gib ihnen gute Kameraden. Verlasse sie nicht mit Deinem Wort. Mache Du selbst unter ihnen Menschen willig und fähig, die von Deinem Worte und Deinem Heile zeugen. Amen.

10. Lied: Nr. 305: Mitten wir im Leben sind...

11. Schriftverlesung: Wir wissen, dass ein Krieg auch für die ganze Heimat viel Sorgen und Gefahren mit sich bringt. Wir wollen uns dafür trösten lassen mit göttlichem Trost. Höret Gottes Wort, wie es geschrieben steht im Evangelium Matth. im 6. Kap. Vers 25-34.

12. Gebet: Wir gedenken der Mütter, die um ihre Söhne bangen, der Frauen, die auf ihren Gatten warten, der Kinder, denen der Vater fehlt. Wir bitten für die Arbeiter und Arbeiterinnen, in den Kriegsbetrieben, für alle, die für des Volkes täglich Brot sorgen sollen, auch für alle Einsamen, deren Schicksal vergessen wird.

Stille (2 Minuten)

Herr unser Gott, nimm Dich der Heimat gnädig an. Sei Du selbst der Verlassenen Vater und Berater. Erhöre die Gebete derer, die nach Dir schreien. Gib unserem Lande Frieden, o Gott. Amen.

13. Lied: Nr. 211: Wenn wir in höchsten Nöten sein...

14. Schriftverlesung: Unser Herz ist voll Sorge, wenn wir der Versuchungen gedenken, welche jeder Krieg mit sich bringt. Wir vernehmen darum mit Ernst die göttlichen Gebote, weil Gott sein Recht nicht mit Füßen treten lassen will. Höret Gottes Wort, wie es geschrieben steht im 94. Psalm Vers 1 - 15.

15. Gebet: Wir gedenken vor Gott der Jungen und Alten, die aus ihrem geordneten Lebensgang gerissen werden. Wir gedenken der einsamen Männer und Frauen, der unbehüteten Knaben und Mädchen. Wir gedenken aller, die in Versuchung stehen, grausam Rache zu üben und vom Hass überwältigt zu werden. Wir gedenken der Menschen, deren Land der Krieg bedroht und beten für sie alle zu Gott.

Stille (2 Minuten)

Herr unser Gott, nimm Dich gnädig aller Gefährdeten an. Führe uns nicht in Versuchung und erlöse uns und alle Menschen von allerlei Uebel Leibes und der Seelen.

16. Lied: Nr. 520: Es ist gewisslich an der Zeit...

17. Schriftverlesung: In diesen Zeitläuften hat Gott der Herr der Kirche besondere Aufgaben gegeben. Wehe jedem kriegführenden Volk, in welchem jetzt die Kirche ihre Pflicht nicht tut. Denn Gott macht sich auf, das Erdreich zu richten. Darum höret Gottes Wort, was es uns vom Ende aller Dinge zu sagen hat. Es steht geschrieben beim Evangelisten St. Lukas im 21. Kap. Vers 25-36.

18. Gebet: Wir gedenken der heiligen christlichen Kirche unter allen Völkern. Wir bitten für ihre Aeltesten und ihre Hirten, die das Evangelium auch jetzt ohne Scheu zu sagen haben. Wir bitten für die Kirchenleitungen, die darüber wachen sollen, dass die Wahrheit des Wortes Gottes nicht verfälscht wird. Wir bitten für die Gemeinden, dass sie in der Gemeinschaft des Wortes Gottes mit allen Christen fest bleiben. Wir bitten für alle, die um Christi willen verfolgt werden.

Stille (2 Minuten)

Gemeinsam gesprochenes Vaterunser.

Der Herr selbst lässt uns bezeugen: Offenbarung 21,1-4. Jesus Christus spricht: Johannes 16,33: "Solches habe ich mit euch geredet, dass ihr in mir Frieden habt. In der Welt habt ihr Angst, aber seid getrost, ich habe die Welt überwunden".

Die Gnade unseres Herrn Jesu Christi....

19. Lied: Nr. 311: Wachtet auf, ruft uns die Stimme....